

Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst

Erlass vom 19. Januar 2010

II.6 - 634.000.008 - 5 -

Gültigkeitsverzeichnis Nr.: 7200 -

1. Grundsätze

1.1 Einstellungen in den hessischen Schuldienst werden im Rahmen der nach dem Landeshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel, dem schulischen Fachbedarf sowie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt entweder über schulbezogene Ausschreibungen, die im Internet veröffentlicht werden oder über das Ranglistenverfahren, das zentral von der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) für die Staatlichen Schulämter am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durchgeführt wird.

Die im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Stellen für den Schulbereich werden im jährlichen Stellenzuweisungserlass des Hessischen Kultusministeriums gemäß § 152 Hessisches Schulgesetz den Staatlichen Schulämtern zugewiesen.

Die auf die Schulen entfallenden besetzbaren Stellen werden zunächst durch Personallenkungsmaßnahmen wie z.B. Abordnungen und Versetzungen besetzt. Die Staatlichen Schulämter vollziehen diese Personallenkungsmaßnahmen im Benehmen mit den Schulen. Die danach noch unbesetzten Stellen werden nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren besetzt.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erhält sie oder er die Möglichkeit, im Staatlichen Schulamt vertraulich Einblick in die Bewerbungsranglisten zu nehmen. Dabei ist zu prüfen, ob Bewerbungen von geeigneten schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen.

1.3 Einstellende Behörden für Einstellungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind die Schulen, im Ranglistenverfahren die Staatlichen Schulämter.

Die Ermittlung des fächer- bzw. fachbereichsspezifischen Bedarfs erfolgt durch die Schulen unter Beteiligung des örtlichen Personalrates und wird den Staatlichen Schulämtern und von dort schulamts- und lehramtsbezogen dem Hessischen Kultusministerium für eine zukunftsorientierte Lehrerbedarfsplanung vorgelegt.

1.4 Einstellungen werden grundsätzlich drei Tage vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr oder zum 1.2. des Schulhalbjahres vorgenommen. Einstellungen sind jedoch auch jederzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen möglich, wenn Fachbedarf entsteht.

1.5 Die Auswahl für Einstellungen erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hessischen Beamtengesetzes, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), den Bestimmungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, der Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes –Integrationsrichtlinien - II.1 und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen.

1.6 Bewerbungen um Neueinstellung von Lehrkräften, die bereits im hessischen Schuldienst eingestellt sind, sind dann nicht zulässig, wenn die Bewerbung sich auf das gleiche Lehramt bezieht, mit dem sie bereits eingestellt sind. Diese Lehrkräfte müssen am Versetzungsverfahren teilnehmen,

1.7 Die den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilende Rückäußerungsfrist für die Annahme eines Einstellungsangebotes beträgt 3 Tage. Wird ein Einstellungsangebot in der festgelegten Frist nicht angenommen, besteht kein Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren. Bei besonderem Fachbedarf zur Sicherstellung der Unterrichtskontinuität kann ein weiteres Angebot erfolgen.

1.8 Sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgen Einstellungen im Beamtenverhältnis. Diese Einstellungen erfolgen in der Regel mit vollem Beschäftigungsumfang. Liegen die persönlichen oder beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen ob eine Beschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Angestellte/r - auch mit reduziertem Beschäftigungsumfang - möglich ist. Eine Beurlaubung ist, außer bei gesetzlichen Ansprüchen, frühestens nach Ablauf der Probezeit möglich.

1.9 Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste und Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, können in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, wenn die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt die Gleichstellung oder Anerkennung der Lehramtsbefähigung nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums vorgenommen hat. Bei den Bewerbungen im Ranglistenverfahren wird die ZPM von sich aus tätig. Bewerberinnen und Bewerber auf schulbezogene Ausschreibungen müssen spätestens bei Abgabe ihrer Bewerbung die Gleichstellung oder Anerkennung bei der ZPM beantragen und können diese als Ergänzung zur Bewerbung nachreichen. Auf die erfolgte Antragstellung ist in der Bewerbung hinzuweisen.

1.10 Für eine Bewerbung im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind die üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, beglaubigte Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen, Bescheid über die Gleichstellung oder Anerkennung sowie detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen bzw. Voraussetzungen, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Für das Ranglistenverfahren sind die vorgegebenen Bewerbungsformulare dem Internet unter www.kultusministerium.hessen.de zu entnehmen oder bei der ZPM anzufordern und vollständig ausgefüllt zusammen mit dem Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie eventuell weiteren Nachweisen über Unterrichtstätigkeiten zur Berechnung von Bonuspunkten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

1.11 Einstellungen im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung bleiben vom Einstellungserlass unberührt.

2. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren

2.1 Im Rahmen eines schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Ausschreibung einschließlich des spezifischen Anforderungsprofils und legt nach Anhörung des Schulpersonalrates die Stellenausschreibung dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

2.2 Das Staatliche Schulamt prüft die Rechtmäßigkeit der Stellenausschreibung und nimmt die Veröffentlichung im Internet unter www.kultusministerium.hessen.de vor. Die Aktualisierung der Ausschreibungen im Internet erfolgt täglich.

2.3 Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen mindestens eine Woche.

2.4 Kann im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber gefunden werden, wird das Verfahren abgebrochen. Eine erneute Ausschreibung mit ggf. verändertem Anforderungsprofil kann zur Erweiterung des Bewerberkreises vorgenommen werden.

Sollten keine geeigneten Bewerbungen für bestimmte Fächer, Fachrichtungen oder Berufsfelder vorliegen - dies gilt auch für Bewerbungslisten im Ranglistenverfahren und Bewerbungslisten der Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation in der jeweils gültigen Fassung - kann die Stellenausschreibung auch für Bewerberinnen und Bewerber mit universitärem Diplom oder Magister bzw. vergleichbarem Hochschulabschluss geöffnet werden. Das Amt für Lehrerbildung prüft die Eignung der vorgelegten Qualifikationsnachweise und benennt ggf. Qualifizierungsmaßnahmen.

Dieser Personenkreis ist im Angestelltenverhältnis gemäß den jeweils gültigen Eingruppierungsregelungen zu beschäftigen. Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern haben bei der Auswahl Vorrang.

2.5 Bewerbungen sind an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten. Die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen sind mit schriftlichen Nachweisen zu belegen.

Die im Staatlichen Schulamt eingegangenen Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil (Lehramt, Fächer, beamtenrechtliche Voraussetzungen) geprüft, in SAP-HR Personalbeschaffung erfasst und zusammen mit den aus dem System erzeugten Auswertungslisten nach Abschluss der Bewerbungsfrist unmittelbar an die auswählende Schule weitergeleitet.

2.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil,
- Berücksichtigung der Kriterien analog den Ziffern 1.5 und 3.2 bis 3.6.

Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Anhörung des Schulpersonalrates und bei Bewerbung schwerbehinderter Menschen der Schwerbehindertenvertretung, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich ist oder ob ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist.

2.7 Ist eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich, dann entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern unter Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung bereitet das Staatliche Schulamt die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungs-urkunde.

2.8 Wird ein Überprüfungsverfahren erforderlich, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen und lädt diese Personen zu einer Überprüfung vor einem Überprüfungsgremium in die Schule ein. Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, sind sie einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 SGB IX).

In der Einladung zu dem Überprüfungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, dass etwaige Kosten, die durch die Einladung verursacht werden, nicht erstattet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Überprüfungsgremiums dazu ein, legt ihnen rechtzeitig und umfassend alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert die Auswahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Überprüfungsremiums, die Reihenfolge der auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und die Überprüfungsgespräche sind zu protokollieren.

Alle Mitglieder des Überprüfungsremiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

2.9 Dem Überprüfungsremium gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
- ein weiteres Schulleitungsmitglied, sofern nicht vorhanden die Abwesenheitsvertreterin oder der Abwesenheitsvertreter oder eine unbefristet beschäftigte Lehrkraft der Schule,
- ein Mitglied des Schulpersonalrates gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz,
- die Frauenbeauftragte für Lehrkräfte entsprechend den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- bei schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht gem. § 81 Abs.1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Überprüfungsverfahren ist von den festgelegten Gesprächs- und Bewertungsschwerpunkten auszugehen. Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern ein gleicher und ausreichend großer Zeitraum einzuräumen; es sind jeweils die gleichen Fachthemen zur Beantwortung oder Diskussion zu stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Die Regelungen zu Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gemäß Teil III der Integrationsrichtlinien sind hierbei zu beachten.

2.10 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrats, der Frauenbeauftragten der Lehrkräfte sowie bei Bewerbung schwerbehinderter Menschen der Schwerbehindertenvertretung, abschließend.

Das Staatliche Schulamt bereitet die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet und überreicht die Ernennungsurkunde.

Das Staatliche Schulamt informiert die ZPM jeweils umgehend über die erfolgte Einstellung.

3. Ranglistenverfahren

3.1 Im Ranglistenverfahren richten die Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsabschluss ihre Bewerbungen an die ZPM. Dort werden die Bewerbungen geprüft, erfasst und in das Verfahren aufgenommen. Auf der Grundlage des Gesamtnotenwertes, der sich aus den erbrachten Leistungen in den beiden gewerteten Staatsprüfungen ergibt, werden elektronisch Ranglisten erstellt. Diese Listen werden lehramtsspezifisch, schulamts- oder landesbezogen, jeweils nach Fächern, Fachrichtungen oder beruflichen Fachrichtungen getrennt ausgewiesen. Zur leichteren Information werden Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber auf einer gesonderten Übersicht ausgewiesen.

Bewerbungen zur Aufnahme in die Rangliste sind jederzeit möglich. Die Aufnahme in die Rangliste erfolgt unmittelbar nach Bearbeitung der vollständig vorliegenden Bewerbungsunterlagen.

Bewerbungen von hessischen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst werden nach Beendigung der Zweiten Staatsprüfungen in das Ranglistenverfahren aufgenommen.

In Lehrämtern, in denen es keine vom hessischen Kultusministerium definierten Mangelfächer gibt, werden die Bewerbungen zum selben Zeitpunkt, spätestens bis zum 5. Juli bzw. 5. Januar, in das Ranglistenverfahren aufgenommen, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. November der ZPM vorgelegt wurden und das Amt für Lehrerbildung (AfL) bis spätestens 30. Juni bzw. 20. Dezember der ZPM die Noten der Zweiten Staatsprüfung gemeldet hat.

Die Zeugnisse der Zweiten Staatsprüfungen sind spätestens bis zum 5. August bzw. 5. Februar nachzureichen.

3.2 Maßgebend für die Einordnung in die Rangliste ist der wie folgt berechnete gewichtete Gesamtwert g aus dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung n_1 und dem der Zweiten Staatsprüfung n_2 . Grundlage dafür ist § 24 Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

$$g = 2 \times n_1 + 3 \times n_2$$

Dabei bedeutet

- n_1 die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung und
- n_2 die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,

jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher und nahrungsgewerblicher Fachrichtung tritt an die Stelle der Gesamtnote der Ers-

ten Staatsprüfung ein Mittelwert aus deren einfach gewichtetem Gesamtergebnis und dem vierfach gewichteten Gesamtergebnis der Diplomprüfung.

3.3 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der Befähigung für ein Lehramt durch Zusatzprüfung eine Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben haben, wird bei einer Bewerbung im zusätzlich erworbenen Lehramt der gewichtete Gesamtwert g wie folgt berechnet:

$$g = 2 \times n_3 + 3 \times n_2$$

Dabei bedeutet n_3 die Gesamtnote der Zusatzprüfung, jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Lehrerdiplom ohne Auflagen gleichgestellt wurde, ist das im Diplom ausgewiesene Prädikat zu übernehmen. Entspricht das Prädikat nicht den Notenskalen, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden, ist eine Umrechnung gemäß dem sogenannten "Bayerischen Notenschlüssel" vorzunehmen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die einen Anpassungslehrgang abgeleistet oder eine Eignungsprüfung bestanden haben, erfolgt die Gewichtung der Note oder des Prädikats aus dem Herkunftsland im Verhältnis 2,5 : 2,5 zur Note des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung.

3.5 Bei der Festsetzung des Ranglistenplatzes wird der Bewerberin oder dem Bewerber

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in einem Schulhalbjahr oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 0,5 bis zu einem maximalen Bonus nach fünf Jahren von insgesamt 5,0,

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit, die durch eine Bewährungsfeststellung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden an den öffentlichen Schulen vergleichbaren Einrichtungen in mindestens zwei Schulhalbjahren oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 0,5, in mindestens vier Schulhalbjahren oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,0,

- für eine nachgewiesene mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ein Bonus von 0,5 - das Merkmal "berufliche Tätigkeit" erfüllt auch, wer nachweist, dass sie oder er zwei Jahre lang selbstständig einen eigenen Familienhaushalt mit mindestens drei Personen, in begründeten Ausnahmefällen mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person geführt hat -,

- für einen nachgewiesenen weiteren Hochschulabschluss (Universität) oder eine nachgewiesene abgeschlossene Promotion ein Bonus von 0,5,

- für eine nachgewiesene abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ein Bonus von 1,0,

auf den gewichteten Gesamtwert g angerechnet.

Insgesamt können maximal 5,0 Bonuspunkte erworben werden.

Bewerberinnen und Bewerbern, die mehr als fünf Jahre hintereinander keine Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit mindestens acht Wochenstunden über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Halbjahren wahrgenommen haben, wird pro Jahr, in dem sie weiterhin keine Unterrichtserfahrung im genannten Umfang sammeln, von den bis dahin erworbenen Bonuspunkten ein Malus von 0,5 Punkten abgezogen.

Schwerbehinderte Menschen sind dann von dieser Malusregelung ausgenommen, wenn die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aus Gründen der Behinderung nicht erbracht werden konnte.

Ebenso von der Malusregelung ausgenommen sind Personen, die die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aufgrund der Betreuung von eigenen Kindern im Familienhaushalt nicht erbringen konnten. Die Befreiung von der Malusregelung gilt nur für einen Elternteil und beträgt für jedes Kind drei Jahre.

3.6 Bei der Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Leistung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Soziale Gesichtspunkte sind:

- Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der jeweils geltenden Fassung,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres - die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung - ,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes,
- Unterhaltsverpflichtung für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

Vorrang genießen anerkannt schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

Weiterhin erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein Vorrangmerkmal, die wegen der Versorgung von Kindern oder - nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses - zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

3.7 Die Bewerbungen beziehen sich grundsätzlich auf eine landesweite Einstellung. Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich nach eigener Prioritätensetzung gezielt Dienstbezirke von Staatlichen Schulämtern angeben, auf die sich ihre Bewerbung vorrangig beziehen soll. Diese Bewerbungen gelten jeweils für den gesamten ausgewählten Dienstbezirk der Staatlichen Schulämter. Die angegebenen Prioritäten werden bei Einstellungsangeboten vorrangig berücksichtigt.

Sollten in den Schulamtslisten für Lehrämter oder Fächer/Fachrichtungen bzw. Fachkombinationen keine Bewerbungen vorliegen, kann Personen aus den übergeordneten Auswahllisten ein Einstellungsangebot gemacht werden.

3.8 Die Rangliste wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen gelöscht, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind. Diese Bewerbungen können mit einer Kurzbewerbung ergänzt und aufrechterhalten werden. Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind, werden in die neu erstellte Rangliste übernommen.

3.9 Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen, wird von den bis dahin erworbenen Bonuspunkten pro Ablehnung ein Malus von 1,0 Punkten abgezogen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen eine Ablehnung erfolgt, weil ein anderes Schulamt gleichzeitig aus Gründen der Unterrichtskontinuität bzw. der Unterrichtsgarantie gegenüber dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine Einstellungs zusage ausspricht. Der Rangplatz 1 zum Zeitpunkt dieser Zusage muss von dem Schulamt, das das Zweitangebot ausspricht, nachprüfbar dokumentiert werden.

Schwerbehinderte Menschen sind dann von dieser Malusregelung ausgenommen, wenn das Einstellungsangebot nachweislich aus Gründen der Behinderung nicht wahrgenommen werden kann.

4. Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher

4.1 Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern können nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer 2 eingestellt werden.

4.2 Für die Einstellung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern gelten für die Bewerbungsfristen und die Einstellungstermine die Regelungen des Ranglistenverfahrens für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber.

Im Falle einer Stellenausschreibung gilt Ziffer 2 entsprechend.
Die in den Ziffern 1.5 und 3.5 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien sind zu beachten.

5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer

5.1 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Personen, die kirchliche Bedienstete sind und denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, können im Rahmen von Gestellungsverträgen im Schuldienst beschäftigt werden.

5.2 Vor der Beschäftigung ist die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers vom Staatlichen Schulamt festzustellen.

6. Schlussbestimmung

Der Erlass zum Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 16. August 2006, IV.2 - 634.000.008 - 2 -, Gültigkeitsverzeichnis Nr.: 7200, wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 15. März 2010 in Kraft.